

26.03.21

Wi - U

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Entsorgungsfondsgesetzes (1. EntsorgFondsÄndG)

A. Problem und Ziel

Gesetzlicher Zweck des Fonds nach § 1 Absatz 2 Entsorgungsfondsgesetz (EntsorgFondsG) ist es, die Finanzierung der Kosten für die sichere Entsorgung der entstandenen und zukünftig noch entstehenden radioaktiven Abfälle aus der gewerblichen Nutzung der Kernenergie zur Erzeugung von Elektrizität in Deutschland zu sichern. Der Fonds kann u.a. in liquide Anlagen wie bspw. Aktien und Schuldverschreibungen sowie in illiquide Anlagen wie Private Equity, Immobilien oder Infrastrukturprojekte investieren. Um diese Anlagemöglichkeiten auch hinreichend effektiv und rentabel umsetzen zu können, muss der Fonds an den Kapitalmärkten wie ein privater Investor agieren können. Nur auf diese Weise lassen sich die herausfordernden Ertragsziele zur umfassenden Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung erreichen. Auf die Anlagetätigkeit des Fonds finden neben kapitalmarktrechtlichen Vorschriften derzeit auch die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung (BHO) entsprechende Anwendung. Insbesondere deren Beteiligungsvorschriften (§§ 63 ff. BHO) liegen aber auch fachpolitische Ziele zu Grunde, die nicht dem Anlagezweck des Fonds – Ertragsmaximierung zur Sicherung der Finanzierung der Entsorgungskosten – entsprechen. Ferner enthält die BHO spezielle Vorgaben zur Rechnungslegung sowie umfangreiche Verfahrensvorgaben, v.a. Zustimmungs- und Beteiligungsvorbehalte staatlicher Organe sowie Gruppierungsvorgaben für Einnahmen und Ausgaben. Diese Vorgaben der BHO passen nicht auf die Tätigkeit des Fonds, die ein schnelles und flexibles Agieren erfordert. Mit dem 1. EntsorgFondsÄndG soll daher Klarheit über die Grenzen der Anwendung der BHO und der an ihrer Stelle geltenden Vorschriften geschaffen werden.

B. Lösung

Um die zur Finanzierungssicherung der Entsorgungskosten notwendigen Erträge erwirtschaften zu können, muss der Fonds Klarheit über den für die Anlagetätigkeit maßgeblichen Rechtsrahmen haben. Für die Anlagetätigkeit des Fonds wird die Anwendbarkeit der BHO insgesamt ausgeschlossen und durch speziellere Regelungen ersetzt. Für die Verwaltungstätigkeit des Fonds gelten die Vorgaben der BHO mit einigen Ausnahmen auch weiterhin entsprechend. Das 1. EntsorgFondsÄndG führt dazu, dass der Fonds einen Wirtschaftsplan in Anlehnung an das HGB aufstellt. Auf dessen Grundlage wird eine

Fristablauf: 07.05.21

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Überleitungsrechnung in einen kameralistischen Haushaltsplan erstellt. Anstelle einer Jahres- und Vermögensrechnung nach BHO ist ein Jahresabschluss nach HGB aufzustellen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine weiteren unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

Die Erfüllung der geänderten Vorschriften durch den Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (KENFO) führt zu einer Entlastung von Aufwand.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es besteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, so dass es keiner kompensierenden Maßnahmen bedarf.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

26.03.21

Wi - U

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Entsorgungsfondsgesetzes (1. EntsorgFondsÄndG)

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 26. März 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Entsorgungsfondsgesetzes (1. EntsorgFondsÄndG)

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, damit das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden kann.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 07.05.21

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Entsorgungsfondsgesetzes

(1. EntsorgFondsÄndG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Entsorgungsfondsgesetzes

Das Entsorgungsfondsgesetz vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 1676), das zuletzt durch Artikel 243 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Verwaltungskosten sind Ausgaben für sächliche Verwaltung, Personal, Baumaßnahmen sowie für den Erwerb beweglicher und unbeweglicher Sachen, soweit sie nicht zu Anlagezwecken erworben werden.“

2. Dem § 4 Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben nach Ablauf der Legislaturperiode des Deutschen Bundestages bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Bis zur Bestellung der Nachfolger im Amt dürfen grundsätzliche Fragen nur entschieden werden, sofern dies für die Tätigkeit des Fonds unabdingbar ist und die Entscheidung unverzüglich getroffen werden muss.“

3. § 5 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Berichtspflichten des Fonds ergeben sich aus den §§ 11, 12 und 12a sowie aus den Vorgaben der Satzung.“

4. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Kreditaufnahme des Fonds ist nicht zulässig. Einzahlungen in den Fonds aus dem Bundeshaushalt sind nicht zulässig.“

5. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Keine Kreditaufnahme des Fonds im Sinne von Absatz 3 stellt die Aufnahme von Krediten durch Dritte wie Zielfonds, Beteiligungsgesellschaften oder Zweckgesellschaften, an welchen der Fonds unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, dar, sofern

1. der Fonds für die Dritten, an denen er beteiligt ist, keine Haftung über die investierten Mittel hinaus übernommen hat,

2. die aufgenommenen Kreditmittel nicht dem Fonds zufließen und
3. der Fonds den Schuldendienst nicht übernimmt.“
6. § 10 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
7. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Grundsätze der Wirtschaftsführung, Finanz- und Wirtschaftsplanung

(1) Der Fonds ist in seiner Wirtschaftsführung selbständig. Er trifft seine Anlageentscheidungen nach kaufmännischen Grundsätzen.

(2) Der Fonds führt ein kaufmännisches Rechnungswesen nach handelsrechtlichen Grundsätzen.

(3) Es gelten die in § 105 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Bundeshaushaltsordnung genannten Vorschriften entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(4) Im Hinblick auf die Verwaltungsaufwendungen des Fonds sind die §§ 37, 70 und 79 der Bundeshaushaltsordnung nicht anzuwenden; es gelten stattdessen § 11a Absatz 1, § 9 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 und 2.

(5) Für den Vermögensanlagebestand und dessen Wirtschaftsführung finden vorbehaltlich des Absatzes 6 Satz 1 die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung keine Anwendung. Der Vermögensanlagebestand wird in dem nach Absatz 7 Satz 5 erstellten Haushaltsplan mit einer Zuführung und einer Abführung dargestellt. Für die Wirtschaftsführung des Vermögensanlagebestandes gilt § 12 Absatz 1 und 2. Auf Anlageentscheidungen finden die §§ 11b und 11c Anwendung.

(6) Der Fonds erstellt für jedes Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan nach § 110 der Bundeshaushaltsordnung. Der Wirtschaftsplan dient der Planung der Deckung des Bedarfs an Finanzmitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben des Fonds im jeweiligen Kalenderjahr voraussichtlich notwendig sind. Der Wirtschaftsplan bildet die verbindliche Grundlage für die Wirtschaftsführung des Fonds. Der Wirtschaftsplan ermächtigt den Fonds entsprechend der Ansätze Verpflichtungen einzugehen und Ausgaben zu leisten. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(7) Der Wirtschaftsplan umfasst regelmäßig

1. eine Kurzfristplanung für das jeweils folgende Kalenderjahr,
2. eine Mittelfristplanung für die jeweils folgenden fünf Kalenderjahre sowie
3. eine Langfristplanung für die jeweils folgenden zehn Kalenderjahre.

Als Teil des Wirtschaftsplans sind ein Finanzplan und ein Personalplan sowie eine nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellende Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung zu erstellen. Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist insbesondere um eine auf der Grundlage der bisherigen und auf der Grundlage der zukünftigen Kosten- und Zinsentwicklung erstellte Kalkulation über die Angemessenheit der Finanzausstattung des Fonds zu ergänzen. Einzelheiten können in der Satzung geregelt werden. Auf Basis des

Wirtschaftsplans ist eine Überleitungsrechnung auf einen kameralen Haushaltsplan, gliedert nach dem Gruppierungsplan des Bundes, zu erstellen.

(8) Für den gesamten Anlage- und Finanzierungszeitraum sind Szenarien zu erstellen, die alle drei Jahre zu aktualisieren sind.

(9) Der Vorstand legt dem Kuratorium jährlich einen Entwurf des Wirtschaftsplans für das nächste Kalenderjahr vor. Der Wirtschaftsplan wird vom Kuratorium spätestens zwei Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres beschlossen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie umgehend zur Genehmigung vorgelegt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entscheidet bis spätestens vier Wochen vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres über die Genehmigung. Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

(10) Hat das Kuratorium bis vier Wochen vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres keinen Wirtschaftsplan beschlossen, so kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit einen vorläufigen Wirtschaftsplan für das nächste Kalenderjahr beschließen. Erfolgt dieser Beschluss nicht rechtzeitig vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres, so ist der Fonds berechtigt, wirksam begründete Verpflichtungen zu erfüllen.

(11) Der Bund unterrichtet den Fonds über die geplanten Kostenfolgen der zukünftigen Entsorgungsmaßnahmen so rechtzeitig, dass der Fonds darauf eine Planung der Anlage und zeitgerechten Liquidität der Fondsmittel gründen kann. Drei Monate vor Beginn eines jeden Kalenderjahres teilt der Bund dem Fonds auf der Grundlage der Planung für den Bundeshaushalt die Entsorgungsmaßnahmen, die für die nächsten drei Kalenderjahre geplant sind, und die zu erwartenden Kosten mit. Bei unterjährigen Änderungen der Entsorgungskosten im Vergleich zur Vorjahresplanung von mehr als 10 Millionen Euro teilt der Bund dem Fonds soweit möglich mit, ob diese Änderungen den Gesamtrahmen der Kosten erhöhen werden oder ob es sich um zeitliche Verschiebungen handelt. Bei zeitlichen Verschiebungen von Entsorgungskosten teilt der Bund dem Fonds mit, in welche Jahre Kosten voraussichtlich verschoben werden. Dies gilt auch für Verschiebungen mit einem Zeithorizont, der größer als drei Jahre ist.“

8. Nach § 11 werden die folgenden §§ 11a bis 11c eingefügt:

„§ 11a

Ausführung und Änderung des Wirtschaftsplans

(1) Verwaltungsaufwendungen müssen durch Ansätze im Wirtschaftsplan gedeckt sein. Verwaltungsaufwendungen, für die die Ansätze im Wirtschaftsplan nicht genügen oder für die keine Ansätze vorhanden sind, bedürfen keiner Einwilligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, soweit diese unvorhergesehen und unabdingbar für die Tätigkeit des Fonds sind und die Deckungsfähigkeit im Wirtschaftsplan für das Kalenderjahr insgesamt gewährleistet ist.

(2) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich die Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung oder der Finanzplan gegenüber dem ursprünglichen Wirtschaftsplan erheblich verändert. Eine erhebliche Veränderung liegt vor, wenn die Gesamtaufwendungen der Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung oder die Gesamtausgaben des Finanzplans

den jeweiligen Gesamtansatz um mehr als 20 Prozent überschreitet. Für die Änderung des Wirtschaftsplans gilt § 11 Absatz 6 bis 11 entsprechend.

§ 11b

Veränderungen von Verträgen und Ansprüchen, Vergleiche

(1) Der Fonds darf in Bezug auf den Vermögensanlagebestand

1. Verträge zum Nachteil des Fonds nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern,
2. einen Vergleich nur abschließen, wenn dies für den Fonds zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

(2) Der Fonds darf in Bezug auf den Vermögensanlagebestand Ansprüche nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung unwirtschaftlich wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden;
2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen;
3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unwirtschaftlich oder unzweckmäßig wäre. Das Gleiche gilt für die Freigabe von Sicherheiten.

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Beauftragten für den Haushalt und eines Vorstandsbeschlusses sowie bei Überschreitung in der Satzung festzulegender Gegenstandswerte der Zustimmung des Kuratoriums, soweit dieses nicht auf seine Mitwirkungsbefugnis verzichtet. Näheres regelt die Satzung.

§ 11c

Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen zu Anlagezwecken

(1) Vermögensgegenstände dürfen zu Anlagezwecken nur erworben werden, soweit der Erwerb aufgrund der gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes erlassenen Anlagerichtlinien des Fonds zulässig ist. Vermögensgegenstände dürfen nur zu Marktpreisen erworben und veräußert werden.

(2) Dingliche Rechte an Grundstücken dürfen nur gegen angemessenes Entgelt bestellt werden. Beim Erwerb von Grundstücken können Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis ohne besondere Grundlage im Wirtschaftsplan übernommen werden.“

9. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Buchführung, Rechnungslegung und Abschlussprüfung

(1) Auf die Führung der Bücher des Fonds und die Pflichten zur Aufbewahrung findet der Erste und Dritte Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Der Vorstand des Fonds hat einen Jahresabschluss und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung des Zweiten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts und des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen. Von größenabhängigen Erleichterungen darf kein Gebrauch gemacht werden. Der Lagebericht ist um eine Darstellung der Entwicklung der nach § 9 erfolgten Vermögensanlagen, des Bestands des Fonds einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Einnahmen nach § 7 und Ausgaben nach § 10 zu ergänzen. Daneben erstellt der Fonds eine Überleitungsrechnung entsprechend § 11 Absatz 7 Satz 5.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu prüfen, soweit nicht im Folgenden Abweichendes bestimmt ist. Das Kuratorium wählt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesrechnungshof den Abschlussprüfer und erteilt den Prüfauftrag. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

(4) Der Jahresabschluss ist vom Kuratorium festzustellen.

(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht sind dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit unverzüglich vorzulegen; das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat dem Bundesrechnungshof den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht vorzulegen.“

10. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Entlastung des Vorstands; sonstige Pflichten

(1) Die Entlastung des Vorstands erteilt das Kuratorium. Die Entlastung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Die Entscheidung über die Genehmigung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

(2) Der Fonds berichtet dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über die aktuelle Geschäftsentwicklung.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fonds unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof gemäß § 111 der Bundeshaushaltsordnung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Anlass für den vorliegenden Gesetzesentwurf war eine Bitte des Kuratoriums des Fonds, den Umfang der Anwendbarkeit der Vorschriften der BHO auf den Fonds einer Prüfung zu unterziehen. Derzeit sieht § 12 Absatz 1 EntsorgFondsG die entsprechende Anwendbarkeit der BHO auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die Rechnungslegung für sämtliche Tätigkeiten des Fonds vor. Die derzeitige Rechtslage ist im Hinblick auf die Kapitalanlagetätigkeit des Fonds allerdings nicht praktikabel. Nach den Regeln der BHO müsste der Fonds bereits im Vorjahr unter anderem jeweils festlegen, welcher Betrag in inländischen Aktien, ausländischen Aktien, inländischen Schuldverschreibungen etc. angelegt wird und bei einer Abweichung von dieser Planung unter Umständen genehmigungspflichtige Umschichtungen im Haushalt vornehmen. Die dabei zu beachtenden Vorgaben der BHO drohen die Erreichung des gesetzlichen Zwecks des Fonds – die Erwirtschaftung der für die Entsorgung radioaktiver Abfälle erforderlichen Mittel, vgl. § 1 Absatz 2 EntsorgFondsG – zu gefährden. Die hierfür erforderliche Rentabilität, d.h. Verzinsung des Vermögensanlagebestands, ist insbesondere nur zu erreichen, wenn Anlagen über Co- und Direktinvestments sowie Investitionen in illiquiden Anlageklassen erfolgen können. Solche Investitionen sind nach § 9 Absätze 2 und 3 EntsorgFondsG i.V.m. § 4 Abs. 1 Anlage-Richtlinie i.V.m. § 17 Absatz 1 Nr. 13a, 13b und 14 Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV) zulässig, aber wegen der Vorgaben der BHO derzeit nicht im erforderlichen Maße umsetzbar. Insbesondere die Beteiligungs- und Zustimmungsvorbehalte der BHO zugunsten des Bundesministeriums der Finanzen und des Parlaments sowie die strikten Gruppierungsvorgaben bieten nicht das für diese Formen der Kapitalanlage erforderliche Maß an Flexibilität. Sie sind daher durch auf die Besonderheiten des Fonds zugeschnittene Regelungen zu ersetzen. Dabei bleibt die durch die BHO bezweckte Kontrollmöglichkeit des Bundes über die Tätigkeit des Fonds einschließlich des Prüfungsrechts des Bundesrechnungshofes gewahrt.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch die Novellierung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung des Fonds soll die Rentabilität der Anlagetätigkeit verbessert werden. Hierzu erfolgt die Umstellung von der kameralistischen auf die kaufmännische Buchführung nach dem dritten Buch des HGB. Da das EntsorgFondsG bisher die kameralistische Buchführung vorschreibt, mussten die diesbezüglichen Regelungen entsprechend angepasst werden. Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung des Fonds sollen stärker von denen der BHO entflochten werden. Für die Wirtschaftsführung des Vermögensanlagebestandes werden Vorgaben des Handelsgesetzbuches bestimmend. Die Neuregelung des FondsÄndG stellt sicher, dass der Fonds sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Anlagemittel praktikabel, rechtssicher und im zur Zweckverfolgung erforderlichen Umfang nutzen kann.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch das FondsÄndG wird die Anwendbarkeit bestimmter Vorschriften der BHO auf den Fonds ausgeschlossen. Hierbei wird zwischen der Anlagetätigkeit und der Verwaltungstätigkeit unterschieden.

Aufbauend auf dem bisherigen § 12 Absatz 1 EntsorgFondsG und § 105 Absatz 1 BHO, wonach die §§ 106 bis 110 BHO und die §§ 1 bis 87 BHO entsprechende Anwendung

finden, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, liegt dem FondsÄndG die folgende Regelungstechnik zu Grunde:

- Die in § 105 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 BHO genannten Vorschriften finden entsprechende Anwendung, sofern durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird.
- Der Vermögensanlagebestand des Fonds wird von der BHO ausgenommen. Hier gelten die spezielleren Regelungen des EntsorgFondsG und des FondsÄndG sowie das Handelsgesetzbuch.
- Auf die Verwaltungstätigkeit des Fonds findet die BHO mit Ausnahme der §§ 37, 70 und 79 BHO entsprechende Anwendung.
- Der Fonds stellt künftig einen Wirtschaftsplan gemäß § 110 BHO auf. Ein Haushaltsplan wird im Wege einer Überleitungsrechnung aus dem Wirtschaftsplan erstellt.

Dieses Regelungsmodell berücksichtigt zum einen, dass der Fonds mit der Anlage der ihm zugewiesenen Mittel einer Tätigkeit nachgeht, auf die der BHO zu Grunde liegende Prinzipien nicht passen. Für diesen Bereich bestehen bereits jetzt mit § 9 Absätze 2 und 3 dieses Gesetz, welcher auf kapitalmarktrechtliche Vorschriften wie bspw. § 124 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) verweist, Sonderregeln, die neben der BHO Anwendung finden. Mit diesem Gesetz werden für die Kapitalanlagetätigkeit Sonderregelungen geschaffen, die an die Stelle der BHO treten. Zum anderen bleibt die BHO im Bereich der Verwaltungstätigkeit unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Fonds weiterhin entsprechend anwendbar. Hiermit wird der Rechtsform des Fonds als bundesunmittelbarer Stiftung des öffentlichen Rechts Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund schafft das FondsÄndG einen umfassenden Interessenausgleich hinsichtlich der anzuwendenden Vorschriften der BHO und des HGB. Dem Fonds wird hiermit zugleich Klarheit über die zu beachtenden Vorgaben der BHO verschafft.

Im Übrigen erfolgt eine klare Abgrenzung von Kameralistik nach BHO und kaufmännischer Buchführung nach dem HGB.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Das Gesetz trifft Regelungen zur Änderung des Entsorgungsfondsgesetzes. Regelungsgegenstand ist die Refinanzierung der Kosten der Entsorgung der radioaktiven Abfälle aus der gewerblichen Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung in Deutschland. Das Änderungsgesetz ist somit Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Art. 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen des Gesetzesentwurfes leisten im Hinblick auf den Vermögensanlagebestand des Fonds einen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzesentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine weiteren unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Fondsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 4)

Die Definition der Verwaltungsaufwendungen in Absatz 2 erfolgt in Anlehnung an den Gruppierungsplan des Bundes. Die Begriffsbestimmung dient der Abgrenzung von Verwaltungsaufwendungen und Kosten der Anlagetätigkeit des Fonds. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Vermögensanlagebestand entstehen, bspw. die Nebenkosten der Investition in liquide und illiquide Anlagen, der Einbindung von Asset-Managern oder die Kosten der Kontoführung unterfallen nicht dem Begriff der Verwaltungsaufwendungen.)

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 4)

Das Gesetz enthält in der bisherigen Fassung eine Regelungslücke, die zu Beginn der 19. Legislaturperiode deutlich wurde. Bisher war nicht geregelt, was für die Kuratoriumsmitglieder nach Ablauf der Legislaturperiode und vor Vereidigung des neuen Kabinetts gelten soll. Es soll daher eine geschäftsführende Übergangsperiode geben. Während dieser Zeit wird dem Kuratorium die Möglichkeit gegeben, Grundsatzentscheidungen zu fällen, sofern diese unverzüglich getroffen werden müssen und unabdingbar sind. Hierzu gehören beispielsweise die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern, Entscheidungen über die

Anlagestrategie und Änderungen der Stiftungssatzung. Für die Bestimmung, ob eine Entscheidung grundsätzlicher Natur ist, sind wegen der Satzungsautonomie nach § 6 Entsorg-FondsG die jeweiligen Bestimmungen der Satzung heranzuziehen.

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 5)

Die Ergänzung des § 12a in § 5 Absatz 5 Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Neuregelung des § 12a, der in Absatz 2 Berichtspflichten des Fonds vorsieht.

Zu Nummer 4 (§ 8 Absatz 3)

Satz 1 stellt grundsätzlich klar, dass der Fonds keine Kredite aufnehmen darf. Der bisherige Satz 2 „Um die Handlungsfähigkeit des Fonds von Beginn an zu gewährleisten, kann der Bund einmalig im Jahr 2017 dem Fonds unterjährig ein verzinsliches Liquiditätsdarlehen gewähren, dass in demselben Jahr zurückzuzahlen ist.“ wird wegen Erledigung gestrichen. Dieser gesetzlich festgelegte Zeitraum ist mittlerweile abgelaufen, es besteht kein Anwendungsraum mehr.

Zu Nummer 5 (§ 8 Absatz 4)

Absatz 4 stellt klar, dass eine Kreditaufnahme durch Zielfonds, Beteiligungsgesellschaften oder Zweckgesellschaften oder andere Dritte, an denen der Fonds unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, nicht gegen das Kreditaufnahmeverbot des Fonds gemäß Absatz 3 verstößt. Eine Kreditaufnahme durch Investmentfonds ist üblich, ebenso wie eine Kreditaufnahme durch Immobiliengesellschaften. Würde dem Fonds eine Beteiligung an solchen Gesellschaften oder Investmentfonds verwehrt, so könnte der Fonds seinem gesetzlichen Anlageauftrag nicht nachkommen. Die nach § 9 Absatz 2 durch das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu erlassenden Anlagerichtlinien regeln, ob und inwieweit der Fonds in Zielfonds, Beteiligungsgesellschaften, Zweckgesellschaften oder andere Dritte, die ihrerseits Kredite aufnehmen, investieren darf und begrenzt damit die Anlagetätigkeit. Um die Wirksamkeit des Kreditaufnahmeverbots nach Absatz 3 zu erhalten, dürfen die aufgenommenen Kreditmittel nicht dem Fonds zufließen und es muss ausgeschlossen sein, dass der Fonds den Schuldendienst übernimmt. Aufgenommene Kreditmittel fließen dem Fonds zu, wenn sie unmittelbar an ihn weitergereicht werden. Profitiert der Fonds dagegen nur indirekt etwa von den Erträgen aus der getätigten Investition und der im Zusammenhang mit dieser Investition durch den Dritten im zulässigen Umfang aufgenommenen Kredits, begründet dies kein Zufließen der aufgenommenen Kreditmittel. Eine Übernahme des Schuldendienstes läge etwa vor, wenn der Fonds die Kreditverbindlichkeit unmittelbar übernimmt, die Kreditverbindlichkeit dazu führt, dass vertragliche oder gesetzliche Pflichten zur Verlustdeckung gegenüber dem Dritten ausgelöst werden, oder eine Haftung für die Kreditverbindlichkeit aus anderen Rechtsgründen (z.B. Bürgschaft, Patronat) besteht. Wird vereinbart, dass betragsmäßig bestimmte Einzahlungspflichten gegenüber Dritten lediglich zeitlich gestreckt werden, stellt dies keine Übernahme des Schuldendienstes dar. Die bloße Haftung des investierten Vermögens begründet ebenfalls keine Übernahme des Schuldendienstes.

Zu Nummer 6 (§ 10 Absatz 2)

Der Finanzplan ist nach § 11 Absatz 7 Satz 3 Bestandteil des Wirtschaftsplans. Die Streichung der Passage „Finanz- und“ in Satz 1 ist eine Folgeänderung zur Anpassung hieran.

Zu Nummer 7 (§ 11)

Die Neufassung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung und -planung soll das gesetzlich vorgegebene Ziel der Verzinsung des Vermögensanlagebestandes, d.h. die notwendige Rentabilität, durch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen der Anlagetätigkeit

erleichtert werden. Zu diesem Zweck erfolgt die Umstellung der kameralistischen Buchführung auf die kaufmännische Buchführung nach handelsrechtlichen Grundsätzen. Die Wirtschaftsführung und -planung werden damit weitestgehend von den Bestimmungen der BHO entkoppelt.

Anstelle eines Haushaltsplans im Sinne des § 106 BHO stellt der Fonds einen Wirtschaftsplan im Sinne des § 110 BHO auf. § 11 Absätze 5 und 6 übertragen die für den Haushaltsplan geltenden Grundsätze auf den für Fonds maßgeblichen Wirtschaftsplan, insbesondere hinsichtlich der Bestandteile (vgl. Absatz 6) und der Verbindlichkeit für die Wirtschaftsführung (vgl. Absatz 5).

Zu Absatz 1

Satz 1 stellt voran, dass der Fonds in seiner Wirtschaftsführung selbstständig ist; Satz 2 legt die Bindung des Fonds an kaufmännische Grundsätze bei seiner Anlagetätigkeit fest. Hierin spiegelt sich die Erwartung, dass der gesetzliche Rahmen dazu beiträgt, dass der Fonds entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag durch ertragreiche Bewirtschaftung des Vermögensanlagebestandes die Refinanzierung der staatlichen Entsorgungskosten in der Zukunft vollständig, d.h. ohne Belastungen des Bundeshaushalts, erfüllen wird.

Selbstverständlich ist der Fonds bei der Vermögensanlage weiterhin an die Regelungen des § 9 EntsorgFondsG und die auf dieser Grundlage erlassenen Anlagerichtlinien, mit denen eine angemessene Risikostreuung und Risikobegrenzung sichergestellt werden soll, gebunden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 statuiert die Pflicht zur Einrichtung eines kaufmännischen Rechnungswesens in Anlehnung an den 1. Abschnitt des dritten Buches des Handelsgesetzbuchs: Ein doppeltes Rechnungswesen tritt an die Stelle der Kameralistik.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die in § 105 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 BHO genannten Vorschriften entsprechende Anwendung finden, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft. Diese Regelungstechnik lehnt sich an § 105 BHO an und führt den Regelungsgehalt des bisherigen § 12 Absatz 1 EntsorgFondsG fort. Bei der entsprechenden Anwendung der Vorschriften der BHO sind die Besonderheiten des Fonds sowie der Umstand, dass er nicht nach Einnahmen und Ausgaben wirtschaftet, zu berücksichtigen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass § 37 BHO abweichend vom Grundsatz des Satz 1 keine Anwendung auf die Verwaltungsaufwendungen des Fonds findet; an seine Stelle tritt § 11a. Ferner finden die §§ 70, 79 BHO keine Anwendung auf die Verwaltungstätigkeit des Fonds. Insbesondere eine Verpflichtung zur Nutzung des Kontensystems der Bundeskasse würde die notwendige Nutzung anderer geschäftlicher Zahlungssysteme erschweren. § 9 Absatz 1 EntsorgFondsG und § 16 Absatz 1 Satz 4 Nummer 4 der Satzung treffen eine von §§ 70, 79 BHO abweichende Regelung: Sie geben dem Fonds die Möglichkeit, eigene Konten zu errichten. Die in § 12 Absätze 1 und 2 in Bezug genommenen Vorschriften des HGB bilden ein abgeschlossenes System zum Jahresabschluss allgemein, zum Ansatz und zur Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden, zur Buchführung, zur Inventarisierung und zur Aufbewahrung von Unterlagen durch den Fonds. Sie treten aufgrund der durch Absatz 5 Satz 1 bestimmten BHO-Ausnahme für den Vermögensanlagebestand an deren Stelle; im Hinblick auf die entsprechende Anwendung der BHO auf Verwaltungsaufwendungen ist insbesondere § 12 Absatz 2 Satz 4 (Überleitungsrechnung) zu berücksichtigen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Fonds zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben

gewinnorientiert am Kapitalmarkt agiert. Die Wirtschaftsplanung ist hingegen nicht dazu gedacht, eine kameralistische Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben zu gewährleisten. Ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben wäre für den Fonds nicht zweckmäßig.

Zu Absatz 5

Satz 1 bestimmt, dass die Vorschriften der BHO keine Anwendung auf den Vermögensanlagebestand des Fonds finden. Das EntsorgFondsG und FondsÄndG enthalten in diesem Bereich speziellere, der BHO vorgehende Regelungen. Anderenfalls würde die für den Vermögensanlagebestand erforderliche Flexibilität in erheblichem Umfang einschränkt. Eine entsprechende Anwendung der jeweiligen Vorschriften der BHO neben den kapitalmarktrechtlichen Vorschriften, die über § 9 Absätze 2 und 3 dieses Gesetzes zur Anwendung berufen werden, passt nicht zu dem Ziel, dass die Wirtschaftsplanung die effiziente und gewinnbringende Nutzung des in den Fonds eingezahlten und durch die Anlageentscheidungen vermehrten Vermögens gewährleisten soll (BT-Drucksache 18/10469, S. 34). Die Nichtanwendung der Regelungen der BHO auf den Vermögensanlagebestand wirkt sich insbesondere durch die Befreiung der Anlagetätigkeit von den Vorschriften des § 44 BHO und des vierten Teils der BHO (Zahlung, Buchführung, Rechnungslegung) aus. Auskunfts- und Informationsrechte können im Einzelfall unbeschadet des Ausschlusses von § 44 BHO vereinbart werden.

Nach Satz 2 wird der Vermögensanlagebestand in dem nach Absatz 7 Satz 5 zu erstellenden Haushaltsplan mit einer Zu- und einer Abführung dargestellt.

Satz 3 sieht vor, dass für die Wirtschaftsführung des Vermögensanlagebestandes die Regelungen in § 12 Absatz 1 und 2 gelten. Diese Regelungen enthalten spezifische Vorgaben zum Jahresabschluss, zur Buchführung und dem Geschäftsbericht, die sich größtenteils auf Bestimmungen des HGB stützen.

Satz 4 knüpft an Satz 1 an und verdeutlicht den Ausschluss der BHO für den Vermögensanlagebestand des Fonds. Er stellt klar, dass für Anlageentscheidungen die §§ 11b, 11c dieses Gesetzes gelten. Damit werden Sonderregelungen insbesondere für die in §§ 58, 59, 63, 64, 65 BHO angesprochenen Inhalte aufgestellt, die die Regelungen des § 9 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes ergänzen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt Grundsätze des Wirtschaftsplans in Anlehnung an das Instrument des Haushaltsplans, wie sie im ersten und zweiten Teil der BHO niedergelegt sind.

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 11 Absatz 1 Satz 1. Durch die Streichung der Passage „Finanz- und“ wird klargestellt, dass der Fonds keinen Haushaltsplan im Sinne des § 106 BHO, sondern einen Wirtschaftsplan im Sinne des § 110 BHO aufstellt. Satz 1 überträgt den für einen Haushaltsplan geltenden Jährlichkeitsgrundsatz aus § 4 BHO auf den für den Fonds maßgeblichen Wirtschaftsplan.

Satz 2 legt die Verbindlichkeit des Wirtschaftsplans für das Wirtschaften des Fonds in Anlehnung an § 2 Satz 1 und § 6 BHO fest: Auch der Wirtschaftsplan dient der Planung der Ausgaben und der Deckung des Bedarfs an Finanzmitteln, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig sind.

Satz 3 regelt die Verbindlichkeit des Wirtschaftsplans für das Wirtschaften des Fonds in Anlehnung an § 2 Satz 2 und § 3 Absatz 1 der BHO.

Satz 4 entspricht § 3 Absatz 1 der BHO und Satz 5 entspricht § 3 Absatz 2 der BHO.

Zu Absatz 7

Absatz 7 bestimmt die Bestandteile des Wirtschaftsplans. Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1. Die Streichung der Passage „Finanz- und“ in Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Regelung des Absatz 7 Satz 2: Hiernach ist der Finanzplan ein Bestandteil des Wirtschaftsplans.

Satz 2 bestimmt, dass als Teil des Wirtschaftsplans ein Finanzplan und Personalplan sowie eine nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellende Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung aufzunehmen ist. Der Finanzplan ist danach eigenständiges Element und notwendiger Bestandteil des Wirtschaftsplans.

Satz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 3 Satz 2.

Satz 4 enthält die Ermächtigung, durch Satzung weitere Einzelheiten des Wirtschaftsplans zu regeln.

Die nach Satz 5 aufzustellende Überleitungsrechnung vom Wirtschaftsplan hin zu einem kameralen Haushaltsplan, gegliedert nach dem Gruppierungsplan des Bundes, erfasst im Wesentlichen die Verwaltungsaufwendungen des Fonds; für den Vermögensanlagebestand ist gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 nur eine Zuführung und eine Abführung darzustellen. Die Wirtschaftsplanung dient dem Ziel, die wirtschaftliche Lage und Leistungsfähigkeit des Fonds im Sinne einer unternehmerischen Finanzplanung vor auszuplanen. Dies baut darauf auf, dass der Fonds zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben gewinnorientiert am Kapitalmarkt agiert. Die Wirtschaftsplanung ist hingegen nicht dazu gedacht, für seine Anlage-tätigkeit eine kameralistische Kontrolle von Einnahmen und Ausgaben zu gewährleisten. Ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben wäre für den Fonds nicht zweckmäßig. Dem folgend wird die Überleitungsrechnung jeweils zum Beginn und Ende des Wirtschaftsjahres für die Entscheidung über die Genehmigung des Wirtschaftsplans nach § 11 Absatz 9 und die haushaltsrechtliche Entlastung nach § 12 Absatz 5 EntsorgFondsG erstellt. Unterjährig wird nach der Grundsatzentscheidung der § 11 Absatz 2 und 6 aufgrund von § 12 Absatz 1 dieses Gesetzes nach HGB-Systematik Buch geführt und nicht nach der Kamera-listik der BHO.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Zu Absatz 9 und Absatz 10

Die Absätze 9 und 10 regeln das Verfahren zur Auf- und Feststellung des Wirtschaftsplans und treten an die Stelle der §§ 106, 108 der BHO. Bei der Zuständigkeitsverteilung werden die Rolle des Vorstandes, des Kuratoriums sowie der nach § 13 EntsorgFondsG aufsicht-führenden Bundesministerien berücksichtigt. Absatz 10 gewährt dem Fonds die Möglich-keit, auch ohne einen vorläufigen Wirtschaftsplan Verpflichtungen des Fonds zu erfüllen, sofern diese wirksam begründet sind.

Zu Absatz 11

Absatz 11 Satz 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Absatz 4.

Sätze 3 ff. wurden eingefügt, um die Planungssicherheit für den Fonds zu erhöhen und insbesondere die Liquiditätssteuerung sowie die Kongruenz der Kapitalanlagen mit den Verpflichtungen aus der Erstattung der Entsorgungskosten gegenüber dem Bund zu opti-mieren.

Zu Nummer 8 (§ 11a – 11c)

Die Regelung des § 11a erfolgt in Anlehnung an den durch § 11 Absatz 4 ausgeschlossenen § 37 der BHO und stellt eine Sonderregelung dar.

Zu Absatz 1

Die Regelung zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen stellen eine auf den Fonds zugeschnittene Anpassung des Regelungsinhaltes von § 37 BHO dar. Modifizierend wird hier eine auf die Besonderheiten des Fonds passende Regelung zur Beteiligung der rechtsaufsichtführenden Ministerien gefasst: Sofern die materiellen Voraussetzungen der Unvorhersehbarkeit und Unabdingbarkeit der Ausgaben gewahrt sind, müssen die aufsichtführenden Ministerien keine Einwilligung erteilen. Durch diese Kombination von materiellen und formellen Kriterien wird dem Fonds einerseits ein gewisses Maß an Flexibilität bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen eingeräumt, andererseits zugleich ein formelles Verfahren zur Kontrolle des Fonds in diesem Bereich geschaffen.

Zu Absatz 2

Der Wirtschaftsplan ist bei einer erheblichen Veränderung von mehr als 20 Prozent zu ändern. Für die Änderung des Wirtschaftsplans gilt das Verfahren nach § 11 Absatz 6 bis 11 entsprechend.

Zu § 11b

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Die Regelungen der Absätze 1 und 2 berücksichtigen die Besonderheiten von Anlageentscheidungen bei der Änderung von Verträgen, dem Abschluss von Vergleichen und der Veränderung von Ansprüchen. Sie treffen Sonderregelungen für Sachverhalte von Anlageentscheidungen, auf die gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 die §§ 58, 59 BHO nicht anzuwenden sind. Der Anlageauftrag des Fonds erfordert es, insbesondere auch die Stundung und den Erlass von Ansprüchen an wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszurichten. Der in §§ 58, 59 BHO verwendete Prüfungsmaßstab der unzumutbaren Härte der Anspruchsdurchsetzung ist Ausfluss sozialstaatlicher Erwägungen und passt nicht auf die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kapitalanlagen. Damit übereinstimmend ist der Fonds aufgrund von EU-rechtlichen Vorgaben (siehe Mitteilung der Europäischen Kommission, Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (2014/C 19/04), Ziffer 2.1) als staatlicher Akteur gehalten, seine Investitionen *pari-passu*, d.h. zu gleichen Bedingungen wie ein privater Co-Investor und simultan zu tätigen, da ansonsten eine beihilferechtliche Genehmigung erforderlich werden könnte. Aus diesem Grund muss sich der Fonds bei der Veränderung von Ansprüchen wie ein privater Co-Investor verhalten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 regelt, dass Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 der Zustimmung des Beauftragten für den Haushalt sowie eines Vorstandsbeschlusses bedürfen und dass ab einem in der Satzung festzulegenden Gegenstandswert zusätzlich die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich ist. Das Kuratorium kann auf seine Mitwirkungsbefugnis verzichten. Absatz 3 greift hierbei die Regelungen der §§ 58 Absatz 2, 59 Absatz 2 BHO auf und passt deren Regelungsgehalt auf die Organe des Fonds an. Nach Absatz 3 Satz 2 regelt die Satzung Näheres.

Zu § 11c

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Anlageauftrags des Fonds regelt § 11c, unter welchen Bedingungen der Fonds Vermögensgegenstände zu Anlagezwecken

erwerben und veräußern kann. Als vorrangige Sonderregelung tritt § 11c an die Stelle der Regelungen der §§ 63, 64, 65 BHO, die aufgrund von § 11 Absatz 5 keine Anwendung finden. Eine Anwendung dieser Normen auf Anlageentscheidungen des Fonds würde die Kapitalanlage, insbesondere das Eingehen von Co- und Direktinvestitionen, erheblich erschweren bzw. unmöglich machen: Die dort im Vorfeld der Eingehung der Beteiligung vorgesehenen umfänglichen Informations-, Beteiligungs- sowie Zustimmungspflichten gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen und teilweise dem Bundesrechnungshof würden zu erheblichen Verzögerungen führen. Zugleich wahren das EntsorgFondsG und das FondsÄndG insbesondere durch § 9 Absatz 2 und 3 die in den §§ 63, 65 BHO zum Ausdruck kommenden Gesichtspunkte der Risikobegrenzung. Die über die Anlagerichtlinie des Bundesministeriums der Finanzen anwendbaren Vorschriften des VAG und des PFAV beinhalten Vorgaben, die das finanzielle Risiko des Fonds und damit eine mögliche Ausfallhaftung auch des Bundes begrenzen.

Zu Absatz 1

Satz 1 gewährleistet die öffentliche Zweckbindung des Erwerbs von Vermögensgegenständen: Er nimmt Bezug auf den Anlagezweck des Fonds nach § 1 Absatz 2 EntsorgFondsG und verdeutlicht, dass Vermögensgegenstände nur nach Maßgabe der Anlagerichtlinie erworben werden dürfen. § 9 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 formulieren gesetzliche Mindestanforderungen an die Anlagerichtlinien. Hiermit wird durch die Begrenzung der Anlageklassen und die Vorgaben zur (Risiko-)Streuung sichergestellt, dass der Fonds keine Risiken eingeht, die die langfristige Sicherstellung der Finanzierung der Entsorgungskosten gefährden könnten. In diesen Fällen steht die Anlage der Mittel im Einklang mit den von der Bundesregierung mitgestalteten Anlagegrundsätzen.

Satz 2 stellt klar, dass Vermögensgegenstände nur zu Marktpreisen erworben und veräußert werden dürfen und regelt damit, dass der Fonds keine Beihilfen im Sinne des EU-Rechts gewähren darf.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass dingliche Rechte an Grundstücken nur zu marküblichen Bedingungen bestellt werden dürfen. Dies dient vor allem der Umsetzung beihilferechtlicher Vorgaben.

Satz 2 entspricht dem Regelungsgehalt des § 64 Absatz 5 BHO. Er berücksichtigt, dass der Fonds keinen Haushaltsplan, sondern einen Wirtschaftsplan aufstellt.

Zu Nummer 9 (§ 12)

Die Vorschrift steht in inhaltlichem Zusammenhang mit § 11 Absatz 5 Satz 3: Sie regelt unter Bezugnahme auf das HGB das kaufmännische Rechnungswesen. § 12 berücksichtigt dabei, dass der Fonds im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung gewinnorientiert am Markt tätig ist. Die Wirtschaftsplanung dient dem Ziel, die wirtschaftliche Lage und Leistungsfähigkeit des Fonds im Sinne einer unternehmerischen Finanzplanung vor auszuplanen und nicht dazu, eine kameralistische Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben zu gewährleisten. Ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben wäre für den Fonds nicht zweckmäßig. Hieraus folgt, dass anstelle der kameralistischen Regelungen für die Buchung und Rechnungslegung die entsprechenden HGB Vorschriften Anwendung finden. Anderenfalls würde dem Ziel der Wirtschaftsplanung des Fonds, eine effiziente und gewinnbringende Nutzung des in den Fonds eingezahlten und durch die Anlageentscheidungen vermehrten Vermögens zu gewährleisten (BT-Drs. 18/10469, S. 34), nicht hinreichend entsprochen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 erklärt die Regelungen des Ersten und Dritten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Dritten Buchs des HGB für anwendbar. Dies betrifft die Buchführung und die Pflichten zur Aufbewahrung von Unterlagen. Diese Regelungen treten an die Stelle der Regelungen der BHO zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie zur Rechnungslegung.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 normiert in den Sätzen 1 bis 3 die Verpflichtung des Vorstands zur Aufstellung eines Jahresabschlusses und Lageberichts nach dem HGB und regelt den Inhalt des Jahresabschlusses. Absatz 2 Satz 3 nimmt dabei die Regelungen des bisherigen Absatz 3 Satz 1 auf. Daneben erstellt der Fonds gemäß Satz 4 eine Überleitungsrechnung nach § 11 Absatz 7 Satz 5.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Wahl des Abschlussprüfers und die Erteilung des Prüfauftrags. Zudem wird klargestellt, dass die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes davon unberührt bleiben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 regelt die Pflicht des Kuratoriums zur Feststellung des Jahresabschlusses.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Vorlage von Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht an die aufsichtführenden drei Bundesministerien, sowie den Bundesrechnungshof.

Zu Nummer 10 (§ 12a)

Zu Absatz 1:

Der Absatz regelt die Entlastung des Vorstands und entspricht vom Regelungsgehalt § 109 Absatz 3 BHO. Die Rolle der Bundesministerien spiegelt deren Zuständigkeit bei der Rechtsaufsicht über den Fonds nach § 13 EntsorgFondsG wider. Die Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen umfasst auch dessen Funktion als Etatministerium.

Zu Absatz 2

Der Absatz entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 2. Ergänzend wird der Begriff „regelmäßig“ dahingehend konkretisiert, dass mindestens vierteljährlich zu berichten ist. Der letzte Halbsatz des Absatzes 2 wurde gestrichen, da die Jahresrechnung nach HGB erstellt wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 4. Indem § 111 BHO für anwendbar erklärt wird, bestätigt das FondsÄndG ausdrücklich ein Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs am Fonds.

Die Streichung der Wörter „Haushalts- und“ greift auf, dass der Fonds keinen Haushaltsplan im Sinne des § 106 BHO aufstellt, sondern einen Wirtschaftsplan im Sinne der § 110 BHO. Es handelt sich insoweit um Folgeänderungen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Im Interesse effizienter Umsetzbarkeit und Planbarkeit für die Betroffenen wurde der Termin des Inkrafttretens auf einen Monatsanfang festgesetzt. Differenzierte Inkrafttretensregelungen für die Vorschriften betreffend Wirtschaftsplanung und Rechnungslegung waren nicht erforderlich, da KENFO derzeit parallel den Vorgaben von HGB und BHO folgt und deshalb der zeitliche Vorlauf für den nächsten Jahresabschluss ausreicht.